

Stellungnahme

Eingebracht von: Dobler, Karin

Eingebracht am: 27.10.2020

Stellungnahme zur Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Schwerpunkt: NOST

Seit Monaten angekündigt wurde eine Weiterentwicklung der NOST, selbige wurde von den Ergebnissen des Evaluationsberichts, der im September 2020 veröffentlicht wurde, abhängig gemacht.

Diese Evaluation (Auftrag des BMBWF an die UniGraz) gibt konkrete Handlungsanweisungen für eine Reform der NOST. Leider finden sich diese im vorliegenden Begutachtungsentwurf kaum umgesetzt bzw. widerspricht der Entwurf in wesentlichen Bereichen den Handlungsempfehlungen der Autor*innen der Evaluation.

Fehlende Grundprinzipien der NOST

Folgende Grundideen und Grundprinzipien der derzeit gültigen NOST-Bestimmungen, die in der Evaluation als positiv bewertet worden sind, sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr abgebildet:

- * Das Vermeiden von Schulstufenwiederholungen
- * Der Erhalt positiver Noten bei Schulstufenwiederholung
- * Stärkung der Eigenverantwortung der Schüler*innen
- * Positive Absolvierung aller wesentlicher (nicht kompensierbarer) Kompetenzen bis zur Reifeprüfung

Fehlende Abbildung des Schulversuchs

Im Begutachtungsentwurf fehlt die Abbildung des Schulversuchs „Neue Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI)“. Dieser Schulversuch, an meinem Standort seit 2017/18 durchgeführt, stellt die Fortführung des Vorgängermodells „Modulare Oberstufe“ dar. Wir könnten positive Erfahrungen aus den Schulversuchen für eine Weiterentwicklung der Oberstufe einbringen; diese liegen in Form von Schulversuchsberichten dem BMBWF seit Jahren vor. Als ein Beispiel sei hier das vorgezogene Ende des Wintersemesters in der Abschlussklasse genannt, das wir seit über 15 Jahren praktizieren und das zwei annähernd gleich lange Semester ermöglicht. (Im Begutachtungsentwurf fehlt diese Option leider.)

Eine Überführung der NOVI ins Regelschulwesen wäre sehr zu begrüßen. Dabei wollen wir die oben angeführten Grundprinzipien beibehalten, da sie sich überaus bewährt haben.

Fehlende Einbindung der Stakeholder

Eindeutig ist im Evaluationsbericht (vgl. Summary/Fazit) festgehalten: „Aufgrund der teilweise gegenläufigen Beurteilungen von Schulleiterinnen/Schulleitern und Lehrpersonen an NOST-Standorten ist es auch entscheidend, alle Personengruppen einzubinden. Dies kann beispielsweise in Stakeholder-Workshops erfolgen. Es empfiehlt sich eine Überarbeitung des Gesamtkonzepts der NOST: mit allen Zielen der Oberstufe, allen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und allen intendierten und eventuell nicht intendierten Auswirkungen dieser Maßnahmen.“ Dieser Empfehlung wird im Entwurf nicht entsprochen.

Fehlende nötige Passung mit einer reformierten LBVO

Wir hatten erwartet, mit der Reformierung der NOST endlich eine Anpassung der LBVO hinsichtlich der Kompetenzorientierung zu erhalten; nach wie vor fehlen Passungen zwischen LBVO und neuer/semestrierter Oberstufe.

Folgen der überhasteten Veränderungen

Die NOST beginnt in der 9. Schulstufe, die Semestrierung startet mit der 10. Schulstufe. Schülerinnen und Schüler treffen in der 8. Schulstufe gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten die Entscheidung für eine weiterführende Schule. Entsprechend werden sie von den Schulleitungen über Schulform und Schulprofil informiert (Elternabende, Tag der offenen Tür, Infobroschüren, Homepage etc.). Die Tatsache, dass die im Verordnungsentwurf dargestellten Maßnahmen grundlegend von den derzeitigen Bestimmungen abweichen, führt dazu, dass bei Festhalten am Datum des Inkrafttretens lt. Entwurf, die Schulwahl unter anderslautenden Voraussetzungen erfolgt ist.

Das erschüttert das Vertrauen in die oben genannten Schulen.

Zudem haben in den Schulversuchsschulen die Abstimmungen zu den Schulversuchen unter den Schulpartnern schon stattgefunden. Der geplante Einführungstermin (21/22) hebt die Entscheidungen der Schulpartner aus.

Daraus folgt: Für Schulstandorte wie meinen, die seit 2017 NOST oder NOVI (Schulversuch zur NOST)-Standorte sind, bedeuten die geplanten Regelungen einen deutlichen Rückschritt.

Rückmeldungen zu den Änderungen im Detail:

Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes

• §22a Abs. 2 Z5 lit c

Die Wendung „wenn diese vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurden,“ widerspricht einem Grundprinzip der NOST, dass positive Noten erhalten bleiben.

Bisher gilt: „im Fall der Wiederholung der Schulstufe die jeweils bessere Beurteilung der im Pflichtgegenstand erbrachten Leistungen“. Die geplante Änderung verschlechtert die Möglichkeiten der Schüler*innen und steht, wie oben ausgeführt, im Widerspruch zum NOST-Prinzip und zur LBVO, dass für das Erreichen einer positiven Note alle wesentlichen

Kompetenzen überwiegend erfüllt worden sind.

- §23a Abs. 1

Positive Änderung! Die Reduzierung der Antrittsmöglichkeiten entspricht, wie im Evaluationsbericht ausgeführt, weitgehend dem Wunsch der Schulen, die bereits in der NOST/NOVI sind.

- §23a Abs. 2

Wegfall der Möglichkeit der Bestellung einer Lehrerin oder eines Lehrers als Prüferin oder Prüfer auf Vorschlag der Schülerin oder des Schülers: diese geplante Änderung verschlechtert die Möglichkeiten der Schüler*innen.

Im Begutachtungsentwurf leider nicht enthalten: Beisitz bei Semesterprüfungen analog zu den Wiederholungsprüfungen; das entspräche dem Gleichheitsgrundsatz.

- §23a Abs. 3

Die Änderungen führen sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zu einer Verkürzung der Fristen. Da die Ablegung von Semesterprüfungen aus dem Sommersemester innerhalb eines deutlich kürzeren Zeitraumes abgelegt werden müssen, kommt es zu einer ungleichen Behandlung der beiden eigentlich gleichwertigen Semester.

Der Zeitraum, um eine Schulstufenviederholung zu vermeiden, wird für die Schüler*innen stark verkürzt. Die Regelung negativ beurteilte Kompetenzen innerhalb von 2 Semestern auszubessern, hat sich in den NOST-Schulen bewährt und wird durch die geplante Änderung gestrichen (bei Prüfungen aus dem Sommersemester haben die Schüler*innen ein Jahr weniger Zeit!).

Der für die Wiederholung der Semesterprüfungen vorgesehene Zeitraum von „spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen“ erschwert in Verbindung mit der Regelung, dass die Schülerin oder der Schüler bis zur erfolgreichen Ablegung der Semesterprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnimmt, die Schulorganisation. Denn: Schüler*innen nehmen bis zu einem Monat am Unterricht der höheren Schulstufe teil und müssen bei Nichtbestehen der Semesterprüfung in die niedrigere Schulstufe wechseln – das bedeutet, dass in den Schulen erst im Oktober endgültige Klassenzahlen feststehen.

Die sog. Parkplatzprüfung (dritte Möglichkeit der Wiederholung von Semesterprüfungen) wird im Begutachtungsentwurf ersatzlos gestrichen. Wir weisen darauf hin, dass die Option der Wiederholung eines Moduls (nach Maßgabe der stundenplanmäßigen Möglichkeiten) eine Möglichkeit darstellen würde, ein Nicht Genügend auszubessern; das könnte grundsätzlich auch als Option nach der letzten Schulstufe angeboten werden (Besuch der Module, die mit Nicht Genügend beurteilt wurden); im Schulversuch MOST (Dachmodell) stellte das eine wirksame Alternative dar, die zu geringem Laufbahnverlust führte (maximal plus ein Jahr Schulbesuch).

- §23a Abs. 4

Die Dauer der Verlängerung der Frist für die Ablegung von Semesterprüfungen oder deren Wiederholungen bei fremdsprachigem Schulbesuch im Ausland ist nicht definiert.

- §25 Abs. 10

Die Wendung „und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe im betreffenden Winter- oder Sommersemester zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.“ widerspricht dem Grundprinzip der NOST „Erhalt positiver Beurteilungen“.

Die Möglichkeit des Aufsteigens mit einem „Nicht genügend“ oder einer Nichtbeurteilung bzw. zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen bei entsprechendem Beschluss der Klassenkonferenz widerspricht in Kombination mit der nicht zwingend abzulegenden Semesterprüfung dem Grundprinzip des Kompetenznachweises.

Dass nun Schüler*innen in mehreren Pflichtgegenständen keine positive Beurteilung benötigen, um zur Reifeprüfung antreten zu können, somit nicht alle wesentlichen Bereiche überwiegend erfüllt sein müssen, steht im Widerspruch zur LBVO, die in den NOST- und NOVI-Schulen sehr konsequent umgesetzt werden, wie in den Lehrplänen vorgesehen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Schüler mit einem Nichtgenügend aufsteigen können; in der bisherigen NOST war ein Aufsteigen mit 2 Nicht Genügend ebenso möglich. (Jeweils mit Notwendigkeit, die Nicht Genügend in Semesterprüfungen auszubessern!) Das wieder abzuschaffen, schränkt die für die NOST propagierte Stärkung der Eigenverantwortung von Schüler*innen stark ein. Wir sehen auch die Vermeidung von Schulstufenerholungen gefährdet.

- §30

Prinzipiell begrüßen wir, dass es Regelungen für den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gibt. Der Terminus der „Ausgleichsprüfung“ ist weder im SchUG noch in der LBVO verankert.

Wie eine solche „Ausgleichsprüfung“ definiert ist, ist zu klären.

Zielvorstellung

Ich ersuche dringend: um eine Beachtung des Modells und der Ergebnisse der Schulversuche zur NOST (= NOVI) sowie um die Einbindung aller Stakeholder in eine Überarbeitungsform der NOST und ein Inkrafttreten mit 2023/24 - das ist der Zeitpunkt, zu dem alle Sek II-Standorte in ein neues Oberstufenmodell (reformierte NOST) einsteigen müssen.

Hochachtungsvoll

Mag. Karin Dobler

BRG 19, Krottenbachstraße 11-13